

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Christopher Vogt, MdL
Vorsitzender



Berufsordnung für Pflegeberufe
Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/993

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1837

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Vogt,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Antrag einer Berufsordnung für Pflegeberufe in Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen grundsätzlich die Initiative zur Erstellung und Verabschiedung einer Berufsordnung für die Pflegeberufe. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Entwurf einer Berufsordnung für das Land Schleswig-Holstein, welchen der Pflegerat Schleswig-Holstein unter Mitarbeit des DBfK erstellt und Herrn Minister Dr. Garg im Juni 2010 überreicht hat.

Eine kontinuierliche Sicherung der Qualifikation kann u.E. nur durch die berufsständische Selbstverwaltung erfolgen. Das ist nicht nur eine Notwendigkeit im Zuge der Arbeitsmigrationen innerhalb der EU, sondern dient auch in ganz besonderer Weise dem Ziel des Verbraucherschutzes. Eine Berufsordnung soll die allgemeinen und spezifischen Aufgaben der Berufsangehörigen regeln und transparent machen. Das Beispiel anderer Bundesländer, wie Bremen, Hamburg oder das Saarland, in den entsprechende Berufsordnungen bereits verabschiedet wurden, soll uns durchaus als Beispiel für eine Partizipation der Berufsgruppe der Pflegenden an qualitätssichernden und damit Verbraucherschutzwirksamen Aktivitäten dienen.

Zu einzelnen Fragen an eine Berufsordnung für die Pflegeberufe in Schleswig-Holstein:

Historisch betrachtet entspringt der gesellschaftliche Auftrag von Pflege dem caritativen Denken. Mit zunehmender Komplexität medizinischer, sozialpflegerischer und pflegerischer Betreuungssysteme wurden die Aufgaben beruflicher Pflege neu strukturiert. Eine Antwort auf die heute sehr viel anspruchsvolleren Aufgaben bildet die fortschreitende Akademisierung von grundständigen und weiterführenden Studiengängen, welche sich in der EU an der so genannten Bologna-Systematik orientieren.

Im Zuge der Neugestaltung von Versorgungspfaden und -strukturen im Gesundheitswesen bilden sich ebenfalls veränderte und anspruchsvollere Profilierungen der Gesundheitsfachberufe heraus. Dem folgte der Gesetzgeber, indem er z.B. eine Öffnung der Ausbildungen zu akademischen Qualifizierungsmaßnahmen (Öffnungsklauseln AltPflG und KrPflG) vorsieht. Gleichzeitig wertet der Gesetzgeber die Eigenständigkeit der beruflichen Pflege aus, indem er künftig eine Substitution ehemals ärztlicher Leistungen

Die
Neustrukturierung
der Pflegeberufe

als dann genuin pflegerische Handlungsfelder vorsieht (PflWeG § 63 Abs 3c SGB V). Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bereitet derzeit die Umsetzung in Form verbindlicher Regelungen vor.

Die Neuprofilierung in den Pflegeberufen verlangt ohne weiteres nach einer übergreifenden Regelung der Qualitätsnormen, welche derzeit in unterschiedlichen Gesetzen nur mittelbar beschrieben sind. Hier müssen vor allem die Sozialgesetzbücher V und XI und die daraus auf der Vertragsebene zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern vereinbarten Rahmenverträge benannt werden. Auf der anderen Seite verweisen die Berufszulassungsregelungen der Ausbildungsgesetze, AltPflG und KrPflG, auf den Vorbehaltsspielraum der hier benannten Berufe.

Mittels einer Berufsordnung ist es an dieser Stelle dringend geboten, qualitative klare Regelungen für die Ausübung des Berufes in einem *eigenen Gesetz* zusammenzufassen. Das korrespondiert auch mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert am 07.4.2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11).

In drei Bundesländern wurden bereits landesrechtliche geregelte Berufsordnungen eingeführt. Die hier gemachten Erfahrungen können ohne weiteres in den Prozess mit einbezogen werden.

Grundsätzlich sollte eine Fortbildungs- oder Qualifizierungspflicht verbindlich festgeschrieben werden. Die Berufsordnungen des Saarlands und Bremens haben 10 Unterrichtsstunden vorgegeben. Diese müssen von allen Pflegenden geleistet werden, unabhängig vom Umfang der Ausübung des Berufes in Vollzeit, Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigung.

Die Berufsordnung in Hamburg weist dezidiert einen Punktekatalog aus, der für unterschiedliche kompetenzerhaltende Maßnahmen eine Gewichtung vorsieht. Die hier genutzte Struktur folgt im Wesentlichen den Ideen der Registrierung beruflich Pflegenden (RbP), wie sie der DBfK entwickelt und der Deutsche Pflegerat in seiner Registrierungsstelle übernommen hat. Diese Methodik halten wir für einen Nachweis der beruflichen Qualität für wegweisend.

In allen Berufsordnungen soll die Verletzung der Berufspflichten überprüfbar gemacht werden. Dies dient dazu, die Voraussetzungen für die grundsätzliche Erlaubnis der Berufsausübung regulieren zu können. Tatsächlich sind hier den Ländern Grenzen gesetzt, da sie in der Regel nicht über den entsprechenden Apparat verfügen. Insofern können Berufsordnungen trotz des formal richtigen Rahmens umgangen werden.

**EU - Anerkennung
von Berufs-
qualifikationen**

**Berufsordnungen
Bremen, Saarland
und Hamburg.**

**Fortbildungs- und
Qualifizierungs-
pflichten**

**Überprüfbarkeit
der Qualitäts-
bedingungen.**

Eine Berufsordnung für die Pflegeberufe ist unabdingbar notwendig. Sie muss aber in ein wirkungsmächtiges Konstrukt eingebunden sein. Dieses kann u.E. nur im Rahmen einer pflegerischen Selbstverwaltung geschehen. Wir sehen deshalb in einer Berufsordnung einen *ersten Schritt* zur dringend gebotenen Selbstverwaltung der Pflegeberufe. Das in Deutschland gängige Instrument für eine berufliche Selbstverwaltung ist die Kammer. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Initiative des Freistaates Bayern zur Gründung einer Pflegekammer.

Die Pflegekammer reguliert den Pflegeberuf im Sinne einer Selbstverwaltung. Es ist die Aufgabe einer Kammer, Richtlinien und Vorschriften zur Berufsausübung zu erlassen, die für die beruflich Pflegenden verbindlich sind. Eine Pflegekammer trifft diese Regelungen im Sinne des Verbraucherschutzes, dient also dem einzelnen Bürger und gibt diesem die Sicherheit, pflegerische Leistungen auf einem qualitativ verbindlichen Niveau durch entsprechend geprüfte Fachkräfte zu erhalten.

Kammern schaffen somit eine Verbindlichkeit für beide Seiten, die Pflegeleistungserbringer und die Pflegeleistungsempfänger bzw. deren Angehörige. Zu den Aufgaben der Pflegekammer gehören die Anerkennung der Ausbildungseinrichtungen und die Abnahme des Staatsexamens sowie die Überprüfung des fortlaufenden Kompetenzerhaltes mittels Fort- und Weiterbildungen. Dadurch hält die Kammer zudem die Möglichkeit in der Hand, die Berufsangehörigen zu registrieren, welche aufgrund ihrer Ausbildung professionelle Pflege ausüben. Eine wesentliche Funktion einer Pflegekammer resultiert aus der Erfassung der Pflegenden und ihrer Qualifikationen. Mit dieser Erfassung würde neben der Pflege- und Krankenhausstatistik erstmals eine belastbare Statistik über die Zahl der Pflegenden in Deutschland vorliegen. Mit einem solchen Steuerungsinstrument ließe sich der Bedarf an Pflegepersonal in den einzelnen Pflegefeldern objektivieren.

Die Nichteinhaltung beruflicher Standards kann Disziplinarmaßnahmen durch die Kammer bis hin zur Verweigerung der Berufsausübung nach sich ziehen. Da der Staat die Berufsangehörigen beauftragt, Aufgaben zu übernehmen, die ehemals vom Staat getragen wurden, steht die Einrichtung einer Pflegekammer zudem für die Entlastung des Staates.



Michael J. Huneke
Geschäftsführer
DBfK Nordwest e.V.